



## Definition Angriff/Gewalttat

Welche Angriffe/Gewalttaten werden von **reach out** als Monitoringstelle recherchiert, dokumentiert und statistisch ausgewertet?

### Zusammenfassung:

Um einen Angriff als rassistisch oder rechts einzuordnen, stehen für **reach out** die Perspektiven und Wahrnehmungen der Betroffenen im Vordergrund. Darüber hinaus sollten weitere Anhaltspunkte zu den Tatumständen vorliegen.

Zum Beispiel: Rassistische Beleidigungen, das Äußere der Betroffenen oder Bedrohungen gegenüber politischen Gegner\*innen im Vorfeld. Weitere Kriterien für **reach out** sind die Art und Weise der Tat bzw. die spezifischen Tatumstände (unvermittelt, Opfer und Täter:innen kannten sich vor der Tat nicht [näher], etc.) und/oder die Einstellung der Täter:innen.

Auch Bedrohungen und Nötigungen werden als Angriff definiert und gezählt. Sachbeschädigungen sind nur dann als Angriff zu werten, wenn dabei direkt Menschen gefährdet oder verletzt werden könnten (bspw. eine eingeworfene Scheibe, wenn sich in dem betreffenden Raum Menschen aufhalten oder aufhalten könnten) oder und wenn sie sich direkt oder indirekt gegen gezielt ausgewählte Personen (bspw. Politiker:innen, Engagierte gegen Rassismus und Rechtsextremismus) richten.

Dagegen werden Gewaltdelikte im Sinne des Strafgesetzbuches wie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Taten gegen Polizist:innen im Einsatz, Eingriff in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr von **reach out** nicht gezählt.

Unsere Definition wurde gemeinsam mit den fachspezifischen Opferberatungen in den anderen Bundesländern entwickelt und ist die Grundlage für die Erfassung der Angriffe in einer gemeinsamen Datenbank. **reach out** benutzt für die berlinweite Chronik den Begriff „Angriff“, der jedoch mit der Beschreibung der bundesweiten Beratungsstellen von "Gewalt" gleichzusetzen ist.

Das heißt im Einzelnen:

Auf die von **reach out** genutzte Definition beziehen sich alle Mitgliedsprojekte des Verbandes der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG e.V.). Sie ist formuliert und erklärt im internen „Handbuch Datenbank“ des VBRG e.V.; die gemeinsame Definition rechts motivierter und rassistischer Gewalt ist angelehnt an jene aus dem polizeilichen Definitionssystem der „Politisch motivierten Kriminalität rechts-“ des BKA. Nach der aktuellen Definition werden der PMK-rechts unter anderem Straftaten zugeordnet, „ wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. unmittelbar aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit,

Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.“ (Zugriff: 16.4.2026. S. 4. [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?__blob=publicationFile&v=2))

### Umstände der Tat und Einstellung der Täter:innen

Bei der Betrachtung der „Umstände der Tat“ und der „Einstellung des Täters“ ist für die Beratungsstellen die Wahrnehmung der Betroffenen ausschlaggebend. Kriterien, die Aussagen über die Einstellung des Täters/der Täterin zulassen, sind:

- Äußerungen des Täters/der Täterin vor, während oder nach der Tat
- Kleidung oder Symbole, die der/die Täter\*in trägt
- Organisierung der Täter\*innen in rechten Gruppierungen

Umstände der Tat, die für ein rassistisches oder rechtes Tatmotiv sprechen, können sein:

- Tatkontext, wie Zeit und Ort (einschlägige Daten wie 20. April, Männertag, 1. Mai, etc. oder Orte wie Volksfeste, Demonstrationen)
- Tatzusammenhänge, wie wiederholte Angriffe, auch unterhalb der Gewaltschwelle
- Sachbeschädigungen, Schmierereien, Aufkleber, etc.
- Art der Tatbegehung (Exzess, besondere Brutalität, Demütigung, Folter)
- Die Auswahl des Opfers. Aus der Tat selbst spricht mit der Auswahl des Opfers die Einstellung des Täters. Der Angriff wird aufgrund von Ungleichwertigkeitsvorstellungen verübt, d.h. aufgrund der Einstellung, dass ein Mensch wegen seiner Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder seines Erscheinungsbildes, nicht genauso viel wert sei, wie Andere. Die Tat richtet sich nicht gegen das Individuum als solches, sondern stellvertretend gegen eine Gruppe.

### Tatmotivationen

Als Tatmotivationen werden erfasst:

- Rassismus
  - antimuslimischer Rassismus
  - antischwarzer Rassismus
  - Antiziganismus
  - antiasiatischer Rassismus
- Sozialdarwinismus (gegen Wohnungslose, gegen Menschen mit Handicaps)
- gegen LGBTIQ\*
- gegen politische Gegner\*innen

- Journalist\*innen
- politische Verantwortungsträger
- gegen Nichtrechte oder Alternative

### Erfasste Straftatbestände

Gezählt werden ausschließlich Gewalttaten. Anspruch der Statistik ist es, jene Spitze des Eisbergs rassistischer und rechter Straftaten abzubilden, die Menschen in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzt. Vorfälle in den Bereichen verbale rassistische Beleidigung, Verwendung von verfassungswidrigen Symbolen, rassistische Diskriminierung und Mobbing werden in der Statistik nicht berücksichtigt. Die Benennung und Definitionen der Gewalttaten orientieren sich an den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches, um Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit mit den behördlichen Zahlen zu ermöglichen. Dabei bleibt die Perspektive der Betroffenen jedoch Bezugsgröße in denjenigen Fällen, in denen StGB und Taterleben der Betroffenen voneinander abweichen (Bsp. einfache Körperverletzung versus Beleidigungen aus einem tätlichen Zusammenhang heraus). Weitere Ausnahmen bilden Sachbeschädigung sowie Nötigung und Bedrohung. Demnach werden folgende Straftaten erfasst:

- massive Sachbeschädigung
- Nötigung/Bedrohung
- einfache Körperverletzung
- gefährliche Körperverletzung
- schwere Körperverletzung / versuchte Tötung
- Tötung
- Brandstiftung
- sonstige Gewalttaten (z.B. Raub, Landfriedensbruch)

### Sachbeschädigung

Sachbeschädigungen gehen nur in massiven Fällen oder als sog. Vehemenzfall in unsere Statistik ein.

„*massive*“ Sachbeschädigung.

- richtet sich indirekt gegen Personen, Personengruppen, politische Projekte (Wohnprojekte, Organisationen, Parteien), u.a.
- ist ein Eindringen in den persönlichen Nahraum bei tatsächlicher Möglichkeit der Gefährdung der persönlichen Unversehrtheit, u.a.
- der entstandene Sachschaden muss eine vorübergehende Unbrauchbarkeit oder Zerstörung bedeuten und damit einer Brandstiftung gleichkommen.

„*vehemente*“ Sachbeschädigung

- richtet sich indirekt gegen Personen, Personengruppen, politische Projekte (Wohnprojekte, Organisationen, Parteien), u.a.
- ist eine regelmäßige Beschädigung an einem Objekt
- Beinhaltet zwar geringen Sachschaden, aber die Häufigkeit zwingt zu Maßnahmen.

- Kann auch mehrere nicht massive Sachbeschädigungen als ein Vehemenzfall bedeuten, d.h. sie werden als eine massive Sachbeschädigung gezählt

### Nötigung/Bedrohung

Es handelt sich um eine Nötigung oder um eine Bedrohung, wenn:

- die Kriterien nach StGB §§240, 241 StGB erfüllt sind und erhebliche Folgen für den:die Betroffene:n entstehen
- erhebliche Folgen für den:die Betroffene:n entstehen und die Kriterien nach StGB §§ 240, 241 StGB nicht erfüllt sind.
- Ob die Nötigung oder Bedrohung schriftlich, mündlich, per Geste, telefonisch, im Internet oder an der Hauswand erfolgt, ist unerheblich.

Kriterien erheblicher Folgen können sein:

- Subjektives Bedrohungsgefühl der Betroffenen, wie erheblicher Verunsicherung bezüglich der eigenen Sicherheit (bspw. Überlegungen wegzuziehen, zu kündigen, Vermeidung von bestimmten Orten/Kontakten, Einschränkung des Bewegungsfreiraumes)
- Erhebliche finanzielle Folgen, wie die Aufgabe oder den Verlust der Existenz, Umzug, Verlust des Arbeitsplatzes, finanzielle Mehrausgaben (bspw. für Sicherheitseinrichtungen wie Bewegungsmelder, Jalousien)
- Erhebliche gesundheitliche Schädigungen, bspw. Angststörungen, PTBS, Panikattacken, Schlafstörungen, Verlust von Lebenslust und Lebensfreude

### Brandstiftung

Brandstiftungen gehen in die Statistik ein, wenn:

- die Kriterien nach §§306, §306a oder §306b StGB erfüllt sind
- sie sich indirekt gegen Personen, Personengruppen, politische Projekte (Wohnprojekte, Organisationen, Parteien) richten.
- Es müssen zur Zählung keine Personen anwesend sein.
- Fälle nach §306d StGB Brandstiftung mit Todesfolge werden als Tötung gezählt.

### Wann erfolgt eine Aufnahme in die Statistik?

Eine Aufnahme in die Statistik erfolgt erst durch die Beratungsstellen, wenn ausreichend Informationen zu einem Fall vorliegen, die eine Einordnung nach der gemeinsamen Definition ermöglichen. Im Idealfall besteht ein direkter Kontakt zu den Betroffenen oder aber externe vertrauenswürdige Quellen liefern die notwendigen Hinweise zu einem Angriff. Eine Zählung nach Hören-Sagen erfolgt nicht.